

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 10

173

31. Oktober 2004

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfer am 1. Advent 2004</i>	173	<i>bildung in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg</i>	175
<i>Verordnung des Oberkirchenrats für den Ausbildungsgang in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg</i>	173	<i>Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 2004</i>	178
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Aus-</i>		<i>Dienstschriften</i>	178

Opfer am 1. Advent 2004

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. September 2004 AZ 52.13-1 Nr. 63

Das Opfer am 1. Advent, dem 28. November 2004, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Liebe Gemeindeglieder,

seit 160 Jahren hilft das Gustav-Adolf-Werk im Auftrag unserer Landeskirche evangelischen Minderheiten in Europa und Lateinamerika.

Mit unserem Opfer – besonders auch in diesem Jubiläumsjahr 2004 – helfen wir mit, dass evangelische Minderheiten in den verschiedensten Gebieten der Erde ihren Glauben leben können.

Mit dem Neubau eines Gemeindezentrums am Ural ermöglichen wir der dort wachsenden Gemeinde, eine Glaubensheimat zu finden. Mit unserer Starthilfe zu missionarischen Projekten in Brasilien und Kolumbien setzen wir Zeichen der solidarischen Hilfe unter Geschwistern im Glauben.

Dies sind nur wenige Beispiele von den über 40 Partnerkirchen, zu denen das Gustav-Adolf-Werk Verbindung hält.

Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer am 1. Advent 2004, die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu unterstützen und dafür zu beten.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Dr. Gerhard Maier

Verordnung des Oberkirchenrats für den Ausbildungsgang in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

vom 17. August 2004 AZ 59.0-2 Nr. 47

Der Ausbildungsgang für Fach- und Führungskräfte in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege, durchgeführt von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg, vermittelt eine berufsbegleitende kirchlich geordnete theologische Ausbildung.

Der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsganges wird als Voraussetzung zur Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons anerkannt (vgl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg).

Zur Regelung des Ausbildungsganges erlässt der Oberkirchenrat die nachfolgende Verordnung:

§ 1

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausbildungsgang für Fach- und Führungskräfte in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Fach- und Führungskräfte in Diakonie und Kirche, die zu einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehören, können an der Ausbildung teilnehmen. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg bleiben davon unberührt.

2. Bestehendes Anstellungsverhältnis in Diakonie und / oder Kirche, in der Regel auf der mittleren oder gehobenen Führungsebene (Pflegedienstleitung, Stationsleitung, Wohngruppenleitung, Einrichtungsleitung etc.).

3. Abgeschlossene staatlich anerkannte dreijährige Vollzeitausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder -pfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Familienpflegerin oder Familienpfleger, Dorfhelferin oder Dorfhelfer oder eine vergleichbare pflegerische Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder Pflegewissenschaft an einer Fachhochschule bzw. Universität.

4. Dreijährige Berufserfahrung.

5. In der Regel eine abgeschlossene fachliche Weiterbildung im jeweiligen Tätigkeitsbereich.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung für Fach- und Führungskräfte in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege erfolgt über die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg beim Evang. Oberkirchenrat Stuttgart. Über die Aufnahme zur Ausbildung entscheidet der Oberkirchenrat im Benehmen mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg.

(3) Die Zustimmung des Anstellungsträgers muss vorliegen. Die Freistellung sowie die Übernahme der Teilnahmebeiträge und der Fahrtkosten sind von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer des Ausbildungsganges mit dem Anstellungsträger zu regeln.

§ 2

Ausbildungsstruktur

(1) Der Ausbildungsgang für Fach- und Führungskräfte in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege in der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg erfolgt berufsbegleitend über den Zeitraum von zwei Jahren. In diesem Zeitraum finden elf Kurswochen mit jeweils vierzig Lerneinheiten statt. Über eine Verlängerung oder Unterbrechung der Ausbildung entscheidet auf Antrag der Oberkirchenrat.

(2) Ausbildungsort ist in der Regel die Karlshöhe Ludwigsburg.

(3) Die Ausbildung dient den Zielsetzungen,

- biblisch-theologisches Wissen zu erwerben sowie Grundaussagen des christlichen Glaubens zu verstehen und in diakonischen Handlungsfeldern umzusetzen,
- das geistlich-spirituelle Leben in diakonischen Einrichtungen aktiv zu gestalten,
- die Geschichte der Diakonie in Grundzügen kennen zu lernen und gegenwärtige Herausforderungen zu erfassen,
- ethische Fragestellungen zu entdecken und biblisch-theologisch zu klären,
- die eigene Einrichtung in ihrem sozialen Kontext wahrzunehmen und insbesondere die Beziehung zu kirchlich-diakonischen Einrichtungen vor Ort zu gestalten,
- Leitbilder und Konzepte als Grundlage beruflichen Handelns zu verstehen und zu entwickeln,
- Veränderungsprozesse in Einrichtungen zu initiieren und zu gestalten,
- die interkonfessionelle, interreligiöse und interkulturelle Kompetenz zu erweitern,
- die eigene Sprachfähigkeit weiterzuentwickeln,
- das Amtsverständnis des Diakons und der Diakonin in der evangelischen Kirche zu reflektieren.

§ 3

Dozentinnen und Dozenten

Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin wird vom Direktor oder von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat beauftragt. Er oder sie ist zuständig für die Ausbildungsinhalte, die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten sowie die Bestätigung der Supervisorinnen und Supervisoren. In der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung arbeitet er oder sie mit der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall sowie dem Weiterbildungsverbund des Diakonischen Werks Württemberg zusammen.

§ 4

Kirchliches Examen als Abschlussprüfung

Die Ausbildung schließt mit dem Kirchlichen Examen in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege ab. Die Abschlussprüfung ist durch die Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen geregelt. Die Abschlussprüfung ist als Voraussetzung zur Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons anerkannt.

§ 5

Finanzierung

Für die Finanzierung der Ausbildung ist die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg zuständig. Es werden Teilnehmerbeiträge erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.

Pfisterer

Verordnung des Oberkirchenrats über das Kirchliche Examen als Abschluss der Ausbildung in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

vom 17. August 2004 AZ 59.0-2 Nr. 47

§ 1

Zweck des Examens

Das Kirchliche Examen dient dem Nachweis, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch die kirchlich geordnete theologische Ausbildung für Fach- und Führungskräfte in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege die für die Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons erforderlichen theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Diakonen- und Diakoninnengesetz).

§ 2

Meldung und Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zum Examen sind zu einem von der Ausbildungsstätte Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Abschlussprüfung dem oder der Vorsitzenden des Examensausschusses vor.

(2) Für die Zulassung zum Kirchlichen Examen ist insbesondere vorausgesetzt:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für den Ausbildungsgang angebotenen Ausbildungsveranstaltungen
- b) 15 Stunden Supervision.

Die Nachweise nach Buchst. a) und b) sind spätestens drei Wochen vor Examensbeginn nachzureichen.

(3) Über die Zulassung zum Kirchlichen Examen entscheidet die oder der Vorsitzende des Examensausschusses.

§ 3

Ort des Examens und Examensausschuss

(1) Das Kirchliche Examen findet in der Regel auf der Karlshöhe Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Examensausschusses sind

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vertreter oder Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- die Leiterin oder der Leiter der berufsbegleitenden Ausbildung für Fach- und Führungskräfte der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege (Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter),
- eine oder ein von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter beauftragte Dozentin oder beauftragter Dozent in der berufsbegleitenden Diakonenausbildung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Karlshöher Diakonieverbands.

(3) Sind Mitglieder des Examensausschusses verhindert, kann der oder die Vorsitzende Vertreter oder Vertreterinnen bestimmen.

(4) Der Examensausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg für die Organisation des Examsens zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens trifft der Examensausschuss, sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Prüfungsleistungen während der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung müssen vier Prüfungsleistungen erbracht werden, die sich aus drei Pflicht- und einer Wahlleistung zusammensetzen (siehe Absatz 3 und 4).

(2) Die Prüfungsleistungen werden von einem Fachdozenten oder einer Fachdozentin und vom Ausbildungsleiter oder von der Ausbildungsleiterin bewertet.

(3) Die drei Pflichtleistungen umfassen:

- a) methodisch reflektierte Auslegung eines Bibeltextes (Umfang 5-8 Seiten)
- b) Präsentation und schriftliche Dokumentation eines Diakonieprojekts (Umfang 15-20 Seiten)
- c) Andacht mit Vorüberlegungen und Auswertung (Umfang 5-8 Seiten).

(4) Eine Prüfungsleistung ist aus den Buchst. a) bis e) zu wählen:

- a) ein Essay zu einer ethischen Herausforderung im beruflichen Alltag (Umfang 5-10 Seiten)
- b) die Reflexion eines aus dem Leitbild einer diakonischen Einrichtung entwickelten Projekts (Umfang 5-10 Seiten)
- c) ein Referat über eine zentrale Person aus der Diakonie- oder Theologiegeschichte (Umfang 5-10 Seiten)
- d) der Entwurf und die Auswertung einer liturgischen Feier für eine besondere Situation im beruflichen Alltag unter Reflexion der eigenen Rolle
- e) ein Protokoll eines seelsorgerlichen Gesprächs mit Reflexion (Umfang 6-8 Seiten).

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis der diakonisch-theologischen Reflexions- und Sprachfähigkeit.

(2) Die Abschlussprüfung erfolgt in Form einer Präsentation eines pflegediakonischen Themas (15 Minuten) und eines sich anschließenden Kolloquiums (15 Minuten).

(3) Die Prüfungskommissionen, die jeweils aus mindestens drei und höchstens fünf Prüfenden bestehen, und deren Vorsitzende werden vom Examensausschuss bestellt.

(4) Die Themenvorschläge für die Präsentation müssen von den Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsteilnehmerinnen drei Monate vor der Abschlussprüfung beim Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin eingereicht werden. Die Themen sind vom Examensausschuss zu bestätigen. Zwei Monate vor Beginn der Prüfung erhalten die Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungsteilnehmerinnen das endgültige Thema zur Bearbeitung ausgehändigt. Das Kolloquium ist nicht auf Themen der Präsentation beschränkt.

(5) Zur Präsentation ist die Öffentlichkeit zugelassen.

(6) Die Prüfungskommissionen legen die Noten der Abschlussprüfung einvernehmlich fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 6

Ausschluss vom Examen

Bei den Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sind die verwendeten Quellen vollständig anzugeben. Ein Verstoß dagegen wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Examensausschusses als Täuschungsversuch gewertet und hat den Ausschluss vom Examen zur Folge.

§ 7

Rücktritt vom Examen

(1) Tritt ein Ausbildungsteilnehmer oder eine Ausbildungsteilnehmerin vor oder während der Abschlussprüfung ohne Genehmigung des oder der Examensausschussvorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der oder die Examensausschussvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Ausbildungsteilnehmer oder die Ausbildungsteilnehmerin durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(3) Nimmt ein Ausbildungsteilnehmer oder eine Ausbildungsteilnehmerin einen zur Prüfung angesetzten

Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 8 Examenszeugnis

(1) Teilnehmende an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon für Fach- und Führungskräfte in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Krankenpflege, die das Kirchliche Examen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält

- a) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Verordnung für die Ausbildung angebotenen Ausbildungsveranstaltungen,
- b) die Stundenzahl der nachgewiesenen Supervision,
- c) die Note der Abschlussprüfung (vgl. § 5),
- d) die Noten der vier Prüfungsleistungen, die während der Ausbildung zu erbringen sind (vgl. § 4),
- e) eine Gesamtnote, ermittelt aus den Noten nach Buchst. c) und d). Dabei wird die Note nach Buchst. c) zu einem Drittel und der Durchschnitt der Noten nach Buchst. d) zu zwei Dritteln gewichtet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 1 Buchst. e) gebildeten Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(6) Der Examensausschuss stellt in einer Schlussitzung das Prüfungsergebnis aufgrund der erbrachten Leistungen fest.

§ 9 Bestehen des Examens

(1) Das Examen ist bestanden, wenn die Gesamtnote des Kirchlichen Examens mindestens 4,0 ergibt.

(2) Das Examenszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Examensausschusses, der Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiter der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter unterschrieben.

§ 10 Wiederholung des Examens oder einzelner Prüfungsleistungen

(1) Wer das Kirchliche Examen nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Examensausschuss eine zweite Wiederholung des Kirchlichen Examens zulassen.

(2) Im Fall der Wiederholung werden die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 nach der Ausbildung erbracht.

(3) Der Examensausschuss legt einen Wiederholungstermin fest, in der Regel im Abstand von mindestens einem halben Jahr.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung trifft die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.

Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 2004

Erlass des Oberkirchenrats
vom 31. August 2004 AZ 52.13-11 Nr. 141

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für Leselernprojekte und die Bibelverbreitung in Madagaskar bestimmt.

Schon am Sonntag vor dem Reformationsfest soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

„Am kommenden Sonntag (oder „heute“) wird das Opfer für „Lesen lernen mit der Bibel“ in Madagaskar erbeten.

In Madagaskar verbindet die Bibelgesellschaft Madagaskars Diakonie und Mission: Mit einem Leselernprojekt für Erwachsene bekämpft sie eine der entscheidenden Ursachen der Armut auf der Insel – den Analphabetismus: fast die Hälfte der Frauen und ein Drittel der Männer kann nicht lesen.

Genauso wichtig aber ist, was man liest: gerade in einem Land, in dem die Botschaft des Evangeliums für viele Menschen unbekannt ist. Noch immer lebt die Hälfte der 15,5 Millionen Einwohner Madagaskars in Angst vor Ahnengeistern und Naturgottheiten. Deshalb will die Bibelgesellschaft Madagaskars mit der Heiligen Schrift das Lesen lehren und 36.000 Bibeln in modernem Malagasy verteilen. 10.000 Bibeln sollen junge Menschen erreichen.

Lesen lernen, Leben lernen: Dazu braucht die Bibelgesellschaft Madagaskars unsere Hilfe. Unterstützen Sie diese Projekte und schenken Sie Lebensmut. Mit Ihrer Spende beginnt für die Empfängerinnen und Empfänger neues Leben – mit dem Lesen der Heiligen Schrift.“

Dr. Gerhard Maier

Mehr Informationen über Madagaskar und das Projekt finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“ oder „dem Gemeindebrief beigelegt war“)

Dienstnachrichten

- Pfarrer Dr. Wolfgang Oswald, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Ursula Oswald, auf der Pfarrstelle Buttenhausen, Dek. Münsingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2004 gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt für eine Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.
- Pfarrer z. A. Stefan Cohnen, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ost in Vaihingen, Dek. Degerloch, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Alessandra Knupfer, derzeit beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Herrenberg Süd-Haslach, Dek. Herrenberg, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Ina Makowe-Kost, beauftragt mit der Klinikseelsorge im Olgahospital in Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Nord an der Martinskirche in Langenau, Dek. Ulm, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Birgit Merz, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Weikersheim, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Dünsbach-Ruppertshofen, Dek. Blaufelden, ernannt.
- Pfarrerin Birgit Sandler-Koschel, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Günter Koschel, auf der Pfarrstelle an der Markuskirche in Backnang, Dek. Backnang, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 auf die Stelle einer Schuldekanin und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Backnang und Marbach, ernannt.
- Pfarrer D. min. Heinrich Hofmann, auf der Pfarrstelle Setzingen, Dek. Ulm, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 beurlaubt.
- Pfarrer Bernd Masanek, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Andrea Sturm-Masanek, auf der Pfarrstelle Laufen am Kocher, Dek. Gaildorf, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle III in Weinsberg, Dek. Weinsberg, ernannt.
- Pfarrerin Andrea Sturm-Masanek, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Bernd Masanek, auf der Pfarrstelle Laufen am Kocher, Dek. Gaildorf, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle III in Weinsberg, Dek. Weinsberg, ernannt.
- Der Landesbischof hat nach Beschluss des Landeskirchenausschusses mit Wirkung vom 16. Oktober 2004 Herrn Forstdirektor Dr. Martin Kastrup, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Mitglied des Oberkirchenrats in Stuttgart mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat berufen.
- Pfarrerin z. A. Christa Albrecht, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Rielingshausen, Dek. Marbach, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Ralf Albrecht, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Der Landesbischof hat Pfarrerin z. A. Dagmar Hoffmann mit Wirkung vom 1. August 2004, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit einem hauptamt-

lichen Unterrichtsauftrag am Schiller-Gymnasium in Heidenheim, ernannt.

- Der Landesbischof hat Pfarrerin z. A. Denise Bräuning mit Wirkung vom 1. September 2003, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit eingeschränktem Unterrichtsauftrag an der Haus- und Landwirtschaftlichen und Sozialpädagogischen Schule in Öhringen, ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 10. September 2004 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit einem hauptamtlichen Unterrichtsauftrag ernannt:

- Pfarrerin Adelheid Bäuerle, am Ernst-Abbe-Gymnasium in Oberkochen;
- Pfarrerin z. A. Ulrike Frey, am Goethe-Gymnasium in Ludwigsburg, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Das Oberschulamt Stuttgart hat zum Oberstudienrat befördert:

- Studienrat Pfarrer Gerhard Kolb am Max-Planck-Gymnasium in Nürtingen mit Wirkung vom 3. Mai 2004;
- Studienrat Pfarrer Walter Krasser am Schloss-Gymnasium in Künzelsau mit Wirkung vom 12. Mai 2004;
- Studienrat Pfarrer Walter Meiser am Albert-Schweitzer-Gymnasium in Crailsheim mit Wirkung vom 18. Mai 2004.

Das Oberschulamt Tübingen hat mit Wirkung vom 5. September 2004, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin bzw. zum Studienrat ernannt:

- [REDACTED]
- Pfarrer Ulrich Walter an der Gewerblichen Schule in Tübingen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2004

- Pfarrer Martin Elsässer, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Helga Steible-Elsässer, auf der Pfarrstelle an der Lutherhauskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle West in Riedlingen, Dek. Biberach;
- Pfarrer Martin Frank, freigestellt zum Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland mit Dienst in Ghana, auf die Pfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung in der Prälatur Stuttgart;
- Pfarrer Dr. Thomas Fritz, auf der Pfarrstelle an der Blumhardt-Kirche in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Religionsunterricht im Kirchenbezirk Bad Cannstatt“ und „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenbezirk Waiblingen“ zugeordnet ist;
- Pfarrer Gebhard Greiner, auf der Pfarrstelle II in Birkenfeld, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Merklingen, Dek. Leonberg;
- Pfarrerin Gerlinde Keppeler, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle an der Friedenskirche in Ebingen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Helga Steible-Elsässer, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Martin Elsässer, auf der Pfarrstelle an der Lutherhauskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Ost in Riedlingen, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 10. September 2004

- Pfarrer Christoph Bäuerle, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Adelheid Bäuerle, auf der Pfarrstelle Essingen, Dek. Aalen, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 14. September 2004

- Frau Miriam Heinz, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm;

mit Wirkung vom 30. September 2004

- Kirchenverwaltungsamtman Thomas Wall beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

- Kirchenverwaltungsamtsrat Theophil Burger beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;
- Kirchenverwaltungsamtsrat Christian Müller beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;

- Pfarrer Wolfgang Altvater, auf der Pfarrstelle Grömbach, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle I in Untergruppenbach, Dek. Heilbronn;
- Pfarrer Hans Jörg Dieter, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Mühlhausen, Dek. Bad Cannstatt, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Michael Odenwald, auf der Pfarrstelle Ost an der Jubiläumskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Kirchentellinsfurt, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 25. Oktober 2004

- Kirchenverwaltungsamtsrat Martin Beck, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ravensburg, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;
- Kirchenverwaltungsamtsrätin Michaela Paulus, Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;

mit Wirkung vom 1. November 2004

- Pfarrer Dieter Bofinger, auf der Pfarrstelle II in Wendlingen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle Süd an der Friedenskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Hartmut Dinkel, auf der Pfarrstelle Altdorf, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Walddorf, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Ralf Häußler-Ebert, auf der Industrie- und Sozialpfarrstelle in Stuttgart, auf die Pfarrstelle Wiblingen Zachäusgemeinde Ost, Dek. Ulm;
- Pfarrer Wolfgang Hartmann, auf der Pfarrstelle Bad Liebenzell, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2004

- Pfarrer Dr. Thomas Hirth, auf der Pfarrstelle I in Rohr, Dek. Degerloch;
- Pfarrer Werner Junginger, auf der Pfarrstelle Tuningen, Dek. Tuttlingen.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 29. August 2004 Pfarrer i. R. Konrad Dieterich, früher auf der Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Schorndorf, Dek. Schorndorf.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)